



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2012 (BGBl I S.679)

Nummer der ABE: 91398\*03

Gerät: Geschwindigkeitsmeßgerät

Typ: DB-Serie

Inhaber der ABE  
und Hersteller: KOSO Europe GmbH & Co. KG  
DE-66606 St. Wendel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 91398\*03

Die Geschwindigkeitsmeßgeräte, Typ DB-Serie, dürfen auch zum Anbau an den in den beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Kraffrädern mit Typgenehmigung (gemäß § 20 STVZO oder gemäß RREG 92/61/EWG) feilgeboten werden.

Der einzuprogrammierende Abrollumfang des Vorderrades (gemäß E.T.R.T.O.) ist in den beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführt.  
Bei nicht aufgeführten Reifengrößen ist der einzuprogrammierende Abrollumfang bei dem entsprechenden Reifenhersteller anzufragen.

Bei Verwendung der Geschwindigkeitsmeßgeräte an Kraffrädern, die mit Einzelbetriebs-erlaubnis in den Verkehr gelangt sind, ist der Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) durch den Fahrzeughalter ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraffahrzeugverkehr über den vorschriftsgemäßen Zustand des Kraffrades nach Montage des Geschwindigkeitsmeßgerätes vorzulegen. Der Inhalt dieses Gutachtens ist von der Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) in den Brief zu übertragen (§ 21 StVZO).

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten der Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Köln, vom 22.11.2013 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 20.12.2013

Im Auftrag



Nina Haderup

Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
1 Nachtragsgutachten Nr. 124KA0018



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

Nummer der ABE: 91398\*03

- Anlage -

## Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

### Nebenbestimmungen

Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**GUTACHTEN**  
124KA0018  
zur Erteilung eines Nachtrags (03) zur  
ABE 91398 nach § 22 StVZO



Genau. Richtig.

Art des Fahrzeugteils: Geschwindigkeitsmesser	Typ: <b>DB-Serie</b>	Antragsteller: KOSO Europe GmbH & CO KG 66606 St. Wendel
--	-------------------------	--

Gegenstand des Nachtrags: Die Ausführung DB-02R+ wird hinzugefügt

**Antragsteller:** KOSO Europe GmbH & CO KG  
Tritschlerstrasse 9  
66606 St. Wendel

**Hersteller:** Tong Yah Electronic Technology Co., LTD.  
No. 406, Ding-Ann- Str. , Annan District  
Tainan 70944, Taiwan (R.O.C)

**1.0 Angaben zum Fahrzeugteil**

1.1 Art des Fahrzeugteils : Elektronisches Geschwindigkeits- Messgerät in geschlossenem Kunststoff-Gehäuse mit integrierter Beleuchtung, REED-Kontaktgeber zur Ermittlung der Raddrehzahl

1.2. Typ: **DB-Serie**

1.3. Ausführungen: *DB-01R, DB-01R+ , DB-02R+ und DB-03R*

1.4. Ausstattung der neuen Ausführung : LCD- Anzeige für die Geschwindigkeit in 1 km/h – Teilung. Weitere Funktionen wie Drehzahlmesser, Tankinhalt, Temperatur, Schaltwarnung , Voltmeter u.a. Wahlweise mit Kontrolleinrichtungen für Leerlauf, Fernlicht und Blinker.

1.5. Antrieb: Elektronisch durch REED- Kontakt

1.6. Übersetzung : Gerätekonstante frei programmierbar

1.7 Anzeigebereich : 0 bis 360 km/h

1.8. Art / Ort der Kennzeichnung,

Auf der Gehäusevorderseite : Herstellerlogo



Auf der Gehäuserückseite: EMV - Genehmigung, aufgedruckt  
E9-10R- 04.6998

Sowie das zugeteilte Typzeichen **KBA 91398**, aufgedruckt bzw. fälschungssicherer Aufkleber

**GUTACHTEN**  
124KA0018  
zur Erteilung eines Nachtrags (03) zur  
ABE 91398 nach § 22 StVZO



Genau. Richtig.

Art des Fahrzeugteils: Geschwindigkeitsmesser	Typ: <b>DB-Serie</b>	Antragsteller: KOSO Europe GmbH & CO KG 66606 St. Wendel
--	-------------------------	--

- 1.9. Einbau /Programmierung: Eine ausführlich beschriebene und bebilderte Montage- / Programmieranleitung (instruction) ist jedem Teil beigelegt, siehe Anlage 6.4

Die Programmierung aller Funktionen erfolgt durch einen Auswahl-Taster 'select', wodurch verschiedene Menü- Ebenen erreicht werden. Die gewünschten Einstellungen werden an der jeweils angezeigten Stelle mit dem Taster 'adjust' vorgenommen.

Die wichtigsten zu programmierenden Abrollumfänge für gängige Reifenabmessungen sind in der Anlage 6.3 aufgeführt.

## 2.0 Durchgeführte Prüfungen

Prüfgrundlagen:

- 30 StVZO: )
- 93/29/EG: )
- 97/24/EG, Kap. 3: ) unverändert wie bisher
- 97/24/EG, Kap. 8: )
- 2000/7/EG: )

Zeitraum der Prüfungen: Die Prüfungen fanden in der 47. Kalenderwoche 2013 in Sulzbach statt.

## 3.0 Prüfergebnisse

Die unter Punkt 2.0 genannten Vorschriften werden auch von der neuen Ausführung erfüllt.

## 4.0 Verwendungsbereich

Die Verwendung des Geschwindigkeits- Messgerätes ist an allen 2- und 3- rädriegen Kraftfahrzeugen möglich mit nationaler (ABE nach 20 StVZO) bzw. europäischer (92/61/EWG bzw. 2002/24/EG) Typgenehmigung möglich.

Das gleiche gilt auch für baugleiche Fahrzeugtypen, die im Einzelverfahren nach §21 StVZO in den Verkehr gekommen sind.

## 5.0 Zusammenfassung

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen bei Beachtung der Montageanleitung keine technischen Bedenken.

**GUTACHTEN**  
124KA0018  
zur Erteilung eines Nachtrags (03) zur  
ABE 91398 nach § 22 StVZO



Genau. Richtig.

Art des Fahrzeugteils: Geschwindigkeitsmesser	Typ: <b>DB-Serie</b>	Antragsteller: KOSO Europe GmbH & CO KG 66606 St. Wendel
--	-------------------------	--

Die Verwendung des Geschwindigkeitsmessgerätes des Herstellers KOSO kann gegenüber den serienmäßig verwendeten Einrichtungen nach den für die Verkehrssicherheit maßgeblichen Kriterien als gleichwertig angesehen werden.

Eine Abnahme des Anbaus durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen bzw. Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIII b zur StVZO wird nicht für erforderlich gehalten.

**6.0 Anlagen**

- 6.1 unverändert
- 6.2 EMV- Genehmigung (34 Seiten)
- 6.3 unverändert
- 6.4 Montage- / Programmieranleitung (10 Seiten)

Der benannte Technische Dienst ist die Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Ingenieurzentrum TÜV Saarland automobil GmbH, Verkehrstechnik.

Sulzbach, den 22.11.2013

Dipl. Ing. Stephan Bauermann